

## **Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg**

vom 9. Dezember 1976  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 23. Dezember 1976)<sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 9. Dezember 1976 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Heidelberg unterhält das Neckarvorland als öffentliche Grünanlage und stellt sie ihren Einwohnern als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich von der Abschränkung an der Ernst-Walz-Brücke im Westen bis zur Einmündung des Haarlassweges in der Ziegelhäuser Landstraße (Russenstein) im Osten. In der Breite erstreckt sich der Geltungsbereich vom Neckarufer (Uferlinie) bis zur südlichen Gehwegkante.  
Nicht zum Geltungsbereich gehören die Geh- und Radwege entlang der Uferstraße sowie die dazwischen liegenden Grünstreifen/Baumpflanzungen, die Gebäude des DLRG und des angrenzenden Kiosks mit Terrasse, der Parkplatzbereich zwischen Keplerstraße und Schulzengasse, der befestigte Platzbereich an der Theodor-Heuss-Brücke, die Grünanlage Nepomukterrasse einschließlich der Stützmauer zum Neckarufer sowie die Geh- und Radwege entlang der Neuenheimer und der Ziegelhäuser Landstraße.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in diesem Lageplan grün markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann während der Dienststunden von jedermann beim Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg eingesehen werden.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Das Neckarvorland dient ausschließlich der Gesundheit und Erholung der Einwohner der Stadt Heidelberg.

---

<sup>1</sup> Geändert durch:

Satzung vom 7. Februar 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 29.02.1980),  
Satzung vom 17. Juni 1993 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 01. 07.1993),  
Satzung vom 24. April 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 08.05.2002), berichtigt (Heidelberger Stadtblatt vom 22.05.2002),  
Satzung vom 21. April 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.05.2009).

### **§ 3 Benutzungsregelungen**

- (1) Das Neckarvorland darf im Geltungsbereich dieser Satzung nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung sowie der allgemeinen für öffentliche Anlagen geltenden polizeilichen Bestimmungen genutzt werden. Insbesondere bleiben die Vorschriften der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung von den Benutzungsregelungen für das Neckarvorland unberührt, soweit diese nicht eine abweichende Nutzung zulassen.
- (2) Eine Benutzung des Neckarvorlandes ist nur insoweit gestattet, als Ruhe und Erholung anderer Benutzer nicht beeinträchtigt werden und die Anwohner nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise unzumutbar gestört werden.
- (3) Auf dem Neckarvorland ist der Aufenthalt in Gruppen nach 23.00 Uhr nur gestattet, soweit andere nicht gestört werden.
- (4) Auf dem Neckarvorland sind Veranstaltungen jeder Art unzulässig. Wenn besondere Belange, z. B. des Wassersports auf dem Neckar es rechtfertigen, kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Dies gilt vor allem für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (5) Fußballspiele oder sonstige Mannschaftsspiele oder Training für solche Spiele sind ausschließlich auf der nachfolgend umschriebenen, im Lageplan rot gekennzeichneten Fläche des Neckarvorlandes (Fußballplatz) und nur dann gestattet, wenn die Bespielbarkeit der Fläche durch entsprechenden Hinweis (grüne Fahne mit Fußballsymbol) angezeigt ist. Eine Sperrung des Fußballplatzes für die genannten Spiele erfolgt insbesondere bei schlechter Wetterlage und aufgeweichtem Boden.

Abgrenzungen Fußballplatz:

Westen: Befestigte Wegefläche westlich der Einmündung der Posseltstraße in die Uferstraße

Osten: Ca. 20 m westlich der DLRG-Station

Norden: Gehwegrand am nördlichen Ende der Rasenfläche

Süden: Neckarufer

- (6) Das Tragen von Stollenschuhen oder ähnlichen Schuhen, durch die eine Beschädigung des Rasens erfolgen kann, ist untersagt.

### **§ 4 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung des Neckarvorlandes erleiden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 3 Abs. 3 nach 23.00 Uhr auf dem Neckarvorland in Gruppen aufhält und andere stört.
  2. entgegen § 3 Abs. 4 Veranstaltungen auf dem Neckarvorland durchführt,
  3. entgegen § 3 Abs. 5 Fußballspiele oder sonstige Mannschaftsspiele oder Training für solche Spiele betreibt, wenn die hierfür vorgesehene Fläche (Fußballplatz) gesperrt und nicht als bespielbar gekennzeichnet ist,
  4. entgegen § 3 Abs. 6 Stollenschuhe oder ähnliche Schuhe trägt, durch die eine Beschädigung des Rasens erfolgen kann.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,-- und höchstens € 1 000,--, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens € 500,--, geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.